

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 22/16 BH

L 15 AS 199/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 24 AS 360/11 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2016 durch
die Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richter M u t s c h l e r und
S ö h n g e n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Oktober
2015 - L 15 AS 199/13 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der dem Kläger für die Zeit vom 1.1.2011 bis zum 30.6.2011 sowie vom 1.1.2012 bis zum 30.6.2012 zustehenden unterhaltssichernden Leistungen nach dem SGB II. Das SG Osnabrück hat die verbundenen Klagen abgewiesen (*Urteil vom 23.4.2013*). Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das LSG Niedersachsen-Bremen zurückgewiesen (*Urteil vom 21.10.2015*). Das Urteil ist dem Kläger am 22.3.2016 zugestellt worden. Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeichneten Urteil hat der Kläger am 19.4.2016 per Fax einen Antrag auf PKH gestellt. Ein Erklärungsformular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war dem Antrag nicht beigelegt. Dieser ist erst am 28.4.2016 nebst einer "Begründung" des PKH-Antrags und weiteren Anlagen beim BSG eingegangen.
- 2 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem in der Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe vom 6.1.2014 (BGBl I 34) vorgeschriebenen Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat das erforderliche Erklärungsformular erst am 28.4.2016 und damit nach Ablauf der am 22.4.2016 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO) vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

